



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Umsetzung der Leipziger Beschlüsse vom 21. Nov. 2000 zum Vollzug der Handwerksordnung durch die Landesregierung

1. Ist es richtig, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 31. März 2000 festgestellt hat, dass die Handwerksordnung empfindliche Eingriffe in die Freiheit selbständiger Berufsausübung enthält?

Wenn nein, wie stellt sich die Situation aus Sicht der Landesregierung dar?

Ja. Im genannten Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht einen Einzelfall in einem anderen Bundesland zum Anlass genommen, auf die Notwendigkeit hinzuweisen, die Handwerksordnung im Hinblick auf die in ihr enthaltenen empfindlichen Einschränkungen der Freiheit selbständiger Berufsausübung grundrechtsfreundlich auszulegen. Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht auf seinen Beschluss vom 17. Juli 1961 (1 BvL 44/50 BVerfGE 13,97) verwiesen, in dem ausdrücklich festgestellt worden war, dass eine verfassungskonforme Anwendung der Zulassungsbeschränkungen der Handwerksordnung eine großzügige Handhabung der Ausnahmeregelung des § 8 voraussetzt.

- 2 Welche rechtliche Bindungswirkung hat der Beschluss des "Bund-Länder-Ausschusses Handwerksrecht" zum Vollzug der Handwerksordnung vom 21. November 2000 (Leipziger Beschlüsse), in dem es heißt: "Die Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO ist das verfassungsrechtliche Gegengewicht zur Meisterprüfung."?

Die sog. Leipziger Beschlüsse beruhen auf einer Vereinbarung zum Verwaltungsvollzug, die von den Handwerksreferenten des Bundes und der Länder im Einvernehmen mit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks getroffen wurde. Sie enthalten im Kern eine beispielhafte Aufzählung von konkret definierten Ausnahmetatbeständen, welche die Meisterprüfung nach § 8 HwO unzumutbar machen. Damit soll ein möglichst einheitlicher Vollzug in den Bundesländern erreicht werden.

Der Beschluss besitzt formal betrachtet keine rechtliche Bindungswirkung, stellt aber mit der oben zitierten Bewertung der Ausnahmeregelung des § 8 HwO den aktuellen Stand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dar (s.a. Antwort zu Frage 1).

- 3 Fühlt sich die schleswig-holsteinische Landesregierung an die Bestimmungen des vorstehend genannten Beschlusses gebunden und berücksichtigt sie diese bei der Genehmigung von Ausnahmegewilligungen nach § 8 der Handwerksordnung?

Die Landesregierung hat dem Beschluss zugestimmt und ihn u.a. auch deshalb ausdrücklich begrüßt, weil damit die in Schleswig-Holstein praktizierte großzügige Handhabung der Ausnahmegewilligung des § 8 HwO bestätigt wurde.

Alle im Beschluss aufgeführten Ausnahmetatbestände sind in Schleswig-Holstein schon seit vielen Jahren Grundlage für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen.

- 4 Wieviele Ausnahmegewilligungen hat die Landesregierung in den vergangenen 5 Jahren (aufgelistet nach Jahr und zuständiger Handwerkskammer) erteilt?

Die vorhandenen statistischen Angaben wurden nicht kammerbezogen erhoben und stehen daher nur für den gesamten Landesbereich zur Verfügung.

Erteilte Ausnahmegewilligungen nach § 8 HwO:

1997	147
1998	192
1999	215
2000	255
2001	337

5. Wie viele der im letzten Jahr erteilten Ausnahmegewilligungen lassen sich jeweils den Nummern 2.5 bis 2.12 des oben genannten Beschlusses bzw. einem anderen unter diesen Nummern nicht genannten Umstand zuordnen?

Entsprechendes statistisches Material steht nicht zur Verfügung. Eine Zuordnung ist nicht möglich, da die Tatbestände nach den Nummern 2.5 bis 2.12 vielfach kumulativ Anwendung finden.

6. Ist es richtig, dass mit Beginn dieses Jahres die Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach § 8 HwO vollständig auf die zuständigen Handwerkskammern übertragen wurde?

Wenn ja, in welcher Weise kann in dieser Situation die Landesregierung auf die Umsetzung der Leipziger Beschlüsse Einfluss nehmen und sicherstellen, dass die Handwerksordnung verfassungskonform umgesetzt wird?

Wenn nein, wie stellt sich die Situation aus Sicht der Landesregierung dar

Ja. Den Handwerkskammern wurde als ein Pilotprojekt die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach § 8 HwO mit Wirkung vom 1. Februar 2002 durch Landesverordnung übertragen.

Die schleswig-holsteinischen Handwerkskammern teilen die Auffassung der Landesregierung, dass der vom Gesetzgeber geforderte Große Befähigungsnachweis langfristig nur dann Bestand haben wird, wenn durch eine möglichst großzügige Auslegung der Ausnahmegewilligung des § 8 HwO im Sinne der sog. Leipziger Beschlüsse im Einzelfall unzumutbare Belastungen vermieden und vernünftige Lösungen gefunden werden.

Im übrigen unterliegen die Handwerkskammern der Rechtsaufsicht durch das MWTV.

7. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass bei einer Meisterprüfung der Handwerkskammer Lübeck im Dezember 2001 16 von 16 Zimmerer-Prüflingen durchgefallen sind? Ist die 100%ige Durchfallquote nach Meinung der Landesregierung Ausdruck des schlechten Ausbildungsstandes der geprüften Gesellen? Teilt die Landesregierung die Meinung des BUH, dass die Handwerkskammer das Ziel

verfolgt habe, über die Verwehrung des Meisterbriefes mögliche Konkurrenten auszuschalten?

Die Landesregierung bewertet das Ergebnis der vom 7. bis 12. September 2001 von der Handwerkskammer Lübeck durchgeführten Meisterprüfung im Zimmererhandwerk zunächst als außergewöhnlich und unbefriedigend. Eine abschließende Bewertung ist erst nach Abschluss des laufenden Widerspruchsverfahrens möglich.

Zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung haben die Handwerker an einem berufsbegleitenden Vorbereitungslehrgang der Handwerkskammer teilgenommen, der im April 2000 begonnen hat. Im Vergleich zu Vollzeitlehrgängen können berufsbegleitende Vorbereitungslehrgänge aufgrund der verringerten Unterrichtszeit nicht alle Prüfungsbereiche umfassend behandeln. Für Teilnehmer dieser Lehrgänge ist es wichtig, den nicht behandelten Unterrichtsstoff in Eigeninitiative nachzuarbeiten. Ob ein schlechter Ausbildungsstand der Prüfungsteilnehmer ursächlich für die Durchfallquote von 100 % ist, kann die Landesregierung nicht beurteilen. Tatsache ist jedoch, dass die Prüflinge sich bereits für September 2001 und damit weit vor dem voraussichtlichen Ende des Vorbereitungslehrgangs am 2. März 2002 zur Prüfung angemeldet haben. Tatsache ist auch, dass die durchschnittliche Durchfallquote für Meisterprüfungen im Bezirk der Handwerkskammer Lübeck in den Jahren 1998 bis 2000 zwischen 1,6 % und 4,4 % lag.

Den Vorwurf, die Handwerkskammer verfolge über die Verwehrung des Meisterbriefes das Ziel, mögliche Konkurrenten auszuschalten, ist aus Sicht der Landesregierung nicht nachvollziehbar. Dass ein solcher Vorwurf nicht haltbar ist, zeigen u. a. die früheren Durchfallquoten.

8. Welche Bestimmungen regeln die Eintragung ausländischer Staatsangehöriger aus Staaten der EU in die Handwerksrolle? Welche Voraussetzungen müssen ausländische Staatsangehörige zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen?

Nach der EWG/EWR-Handwerk-Verordnung (EWG/EWR HwV) vom 4. August 1966 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.3.1998 (BGBl. I S. 569), ist Staatsangehörigen der EWG/EWR-Staaten für fast alle Handwerke eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle zu erteilen, wenn sie die betreffende Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat während eines bestimmten Zeitraums ununterbrochen ausgeübt haben.

Die erforderliche Dauer der Tätigkeit hängt davon ab, ob der Antragsteller eine entsprechende Ausbildung absolviert hat und ob er selbständig oder unselbständig oder in leitender Stellung tätig war. Dies wird durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftslandes nachgewiesen.

Zahlenmäßig spielen die Ausnahmegewilligungen nach der EWG/EWR HwV keine große Rolle, im Jahr 2001 z.B. waren es in Schleswig-Holstein nur sieben Fälle.

Soweit ausländische Staatsangehörige die Voraussetzungen der EWG/EWR HwV nicht erfüllen, besteht die Möglichkeit, die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO zu prüfen.

9. In welcher Weise ist sichergestellt, dass deutsche Staatsangehörige bei der Eintragung in die Handwerksrolle nicht gegenüber ausländischen Staatsangehörigen benachteiligt werden?

Mit der Frage, ob die bestehende Zugangserleichterung für Bürger der EWG/EWR-Staaten zu einer Benachteiligung der deutschen Staatsangehörigen führt, hat sich das Bundesverwaltungsgericht zuletzt am 27. Mai 1998 – I B 51.98 – (GewArch 1998, 470) befasst.

In dem Beschluss wird auf ständige Rechtsprechung des BVerwG verwiesen, durch die geklärt sei, dass die EWG/EWR HwV mit höherrangigem Verfassungsrecht, insbesondere mit Art. 3 GG zu vereinbaren ist.

Auf die EWG/EWR HwV können sich im übrigen auch deutsche Staatsangehörige berufen, wenn sie die erforderliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat nachweisen.